

Martin Hofsäß

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Arndt Diefenbacher

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Philipp Hochstein

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Silke Morsch

[*Fachanwältin für Arbeitsrecht*]

Kanzlei Karlsruhe

Kaiserstraße 215 (Eingang Karlstraße)

76133 Karlsruhe

Tel. 07 21. 16 08 90 90

Fax 07 21. 16 08 90 91

kanzlei@arbeitsrecht-karlsruhe.de

www.arbeitsrecht-karlsruhe.de

Kündigung

Wir vertreten im wesentlichen Arbeitnehmer im Falle von kündigungsrechtlichen Streitigkeiten im Gespräch mit dem Arbeitgeber, bei außergerichtlichen Verhandlungen als auch bei Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten. Rechtsanwalt Hofsäß ist vor allen deutschen Arbeitsgerichten zugelassen.

Nicht immer sind Kündigungen wirksam. Oftmals werden Kündigungen vom Arbeitgeber nicht sorgfältig vorbereitet oder sogar trotz Kenntnis der Unwirksamkeit ausgesprochen.

Wichtig ist für Sie zu wissen, dass mit dem Erhalt der schriftlichen Kündigung eine Frist von drei Wochen zu laufen beginnt, binnen der für Sie eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden muss. Bei Versäumen dieser Frist wird die Kündigung automatisch wirksam (§§ 4, 7 KSchG). Ein späterer Rechtsschutz gegen die Kündigung ist damit ausgeschlossen. Eine gesetzliche Ausnahme von dieser sog. Wirksamkeitsfiktion (§ 7 KSchG) besteht nur bei den – seltenen – Fällen, in denen ein Versäumen der Frist zu entschuldigen ist. Wir beraten Sie im Kündigungsfall, übernehmen auf Wunsch die Verhandlungen mit Ihrem Arbeitgeber und prüfen gemeinsam mit Ihnen die Erfolgsaussichten eines Kündigungsschutzverfahrens vor dem Arbeitsgericht. Da wir selbst in Baden-Württemberg ansässige Arbeitgeber, Unternehmen und Verbände, in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sowie in Kündigungsschutzsachen beraten, kennen wir beide Seiten des Verhandlungstisches und können diese Erfahrung für Sie nutzen.